

# Dorfvereine Hohenrain

## Reglement der Mehrzweckhalle Hohenrain

- für die Benützung des Mobiliars, der Küche und des Küchengeschirrs
- für die Hauswartentschädigung

1. Die Dorfvereine von Hohenrain verwalten das Saalmobiliar, die Küche und das Küchengeschirr der Mehrzweckhalle Hohenrain.
2. Bei öffentlichen Anlässen und bei Anlässen, bei denen ein Verkauf stattfindet, ist dafür eine festgelegte Miete zu bezahlen. Vereinsinterne Anlässe sind von der Miete befreit.
3. Der Hauswart ist wie folgt zu entschädigen:
  - Fr. 150.-- pro Veranstaltung für einheimische, bzw. Fr. 200.-- für auswärtige Veranstalter.
  - Die Entschädigung für mehrtägige Veranstaltungen reduziert sich für die folgenden Tage auf Fr. 50.--, wenn zwischen mehreren Veranstaltungen keine Schultage liegen.
  - Weitere Arbeiten wie Mithilfe bei Aufstellen und Abräumen Pausenhalle, Hallenabdeckung, zusätzliche Reinigungen, etc.: Fr. 30.– pro Stunde.
4. Bei der Reservation der Mehrzweckhalle hat der Veranstalter gleichzeitig das Inventar bei Hans Grüter, Feimatt, Hohenrain (Tel. 041 - 910 12 88) provisorisch zu bestellen. Die definitive Bestellung hat mindestens 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag zu erfolgen.
5. Die Miete versteht sich für den ersten Veranstaltungstag und multipliziert sich für jeden weiteren Tag mit dem Faktor 0,3.
6. Für die Übernahme und Rückgabe des Inventars hat der für den Festbetrieb verantwortliche Verein oder Veranstalter die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Rückgabe hat am darauffolgenden Vormittag nach dem letzten Veranstaltungstag zu erfolgen. Auf die Bedürfnisse der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Sämtliches Material und alle Räume sind sauber gereinigt abzugeben.
7. Wenn ausserhalb der Mehrzweckhalle Getränke ausgeschenkt werden, muss auf den Flaschen und Gläsern ein Pfand erhoben werden. Die Aussenplätze sind am darauffolgenden Vormittag durch den Veranstalter zu reinigen.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das Mobiliar mit grösster Sorgfalt zu behandeln und für alle Schäden aufzukommen, die nicht als ordentliche Abnutzung beurteilt werden können. Fehlende Gegenstände und Bruch werden dem Veranstalter belastet.
9. Die Wirtschaftsbewilligung für Einzelanlässe ist beim Kant. Amt für Gastgewerbe, Reussinsel 28, 6000 Luzern 11, zu beantragen. Die Gebühren und die erforderlichen Versicherungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
10. Bezüglich dem Einkauf der Getränke ist der Veranstalter verpflichtet, ausschliesslich die von der **Brauerei Eichhof** hergestellten Biere, als Ergänzung zum Sortiment die von ihr vertriebenen ausländischen Bierspezialitäten in Flaschen und Clausthaler exklusiv als alkoholfreies Bier auszuschenken. Eine Kopie der Getränkerechnung ist unaufgefordert für die Geltendmachung der Rückvergütung an Pius Stöckli, Präsident Dorfvereine, Hohenrain, zuzustellen.